
Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Verwaltungsvorschriften zur Regelung von Studientagen

Bekanntmachung vom 10. Januar 2019

BildJugFam II C 4 Ro

Telefon: 90227-5272 oder 90227-5050, intern 9227-5272

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs (ZustKat AZG) wird bestimmt:

1 - Teilnahmeberechtigte Schularten

Diese Vorschriften regeln die Durchführung von Studientagen an allgemein bildenden Schulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, beruflichen Schulen und für Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.

2 - Teilnahmeberechtigter Personenkreis

An dem Studientag nehmen die Lehrkräfte und das gesamte pädagogische Personal (unter anderem Erzieherinnen und Erzieher) der Schule sowie - an Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt - Betreuerinnen und Betreuer teil. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die Teilnahme steht zudem allen weiteren an der Schule für die Schülerinnen und Schüler tätigen Berufsgruppen offen, ohne dass sie zur Teilnahme verpflichtet sind.

3 - Anzahl und Umfang der Studientage

Im Schuljahr soll ein Studientag und optional - bei entsprechendem Bedarf - ein weiterer durchgeführt werden. Studientage sind in der Regel ganztägig durchzuführen. Soweit zur Vermeidung eines Unterrichtsausfalls - insbesondere bei beruflichen Schulen und Einrichtungen des zweiten Bildungswegs - oder aus sonstigen Gründen inhaltlich sinnvoll, können sie halbtägig am Nachmittag durchgeführt werden. Allerdings dürfen auf die letzten drei Schuljahre gerechnet insgesamt nicht mehr als fünf ganze oder zehn halbe Studientage durchgeführt werden.

4 - Zeitpunkt der Durchführung von Studientagen

Der Studientag soll, soweit möglich, an einem der drei Präsenztage im Sinne des § 7 Satz 3 der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1988, die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 26. August 2014 (GVBl. S. 323) geändert worden ist, am Ende der Sommerferien durchgeführt werden. Soweit in einem Schuljahr mehrere Studientage stattfinden, soll mindestens einer von ihnen an den Präsenztagen stattfinden. Bei beruflichen Schulen bedarf es für den Fall, dass ein Studientag an einem Tag stattfindet, an dem sonst Unterricht zu erteilen wäre, der ausdrücklichen Zustimmung der Schulaufsicht. In den Schulferien außerhalb der Präsenztage, an Wochenenden und Feiertagen ist die Durchführung des Studientages nicht gestattet. Der Studientag darf nicht an einem Wandertag durchgeführt werden. Soweit möglich soll der Studientag nicht in derselben Woche stattfinden, in der auch ein Wandertag stattfindet.

5 - Studientag als Fortbildung

Studientage gelten dann als schulische Fortbildung, wenn sie nicht für rein organisatorische Fragen und Entwicklungen genutzt werden, sondern darüber hinaus in gewissem Umfang fachdidaktische und/oder fachwissenschaftliche Aspekte beinhalten. Die Entscheidung, ob es sich bei dem Studientag um eine Fortbildung handelt, obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Soweit es sich bei dem Studientag um eine Fortbildung handelt, bleibt die bisherige Regelung aus April 2016, wonach an einem der Präsenztage die Durchführung einer Fortbildung verpflichtend vorgegeben ist, unberührt. Der Studientag kann in diesem Fall also als eine solche Fortbildung an

einem der Präsenztage durchgeführt werden. Es kann aber neben dem Studientag auch eine sonstige Fortbildung an einem der beiden anderen Präsenztage durchgeführt werden.

6 - Formelle Voraussetzungen

Die Schulkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Gesamtkonferenz über die Durchführung des Studientages mit einfacher Mehrheit. Die zuständige Schulaufsicht ist über den Inhalt und den Tag der Durchführung unverzüglich im Anschluss zu unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über den Tag der Durchführung spätestens vier Wochen vor dessen Durchführung schriftlich zu unterrichten.

7 - Inhalt und Ziel von Studientagen

Studientage ermöglichen die Erörterung innerschulischer und pädagogischer Probleme und Vorhaben, die Auswertung schulinterner Daten und/oder die Fortbildung der Teilnehmer. Sie können unter anderem für die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprofils und des Schulprogramms, für die Umsetzung von Reformvorhaben, für die Erarbeitung schulinterner Curricula oder für die Erarbeitung von Kriterien zur schulischen Qualitätssicherung, zur Verbesserung der kollegialen Zusammenarbeit und Teambildung und zur Entwicklung von gesundheitsfördernden Maßnahmen für die Schülerschaft genutzt werden. Sie dienen der schulinternen Fortbildung und der individuellen Schulentwicklung nach Maßgabe der jeweiligen individuellen Bedürfnisse der Schule.

Mit der Durchführung des Studientages soll ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Schule unter Einbeziehung der Kolleginnen und Kollegen geleistet werden mit dem Ziel, bestmögliche Lernleistungen für die Schülerinnen und Schüler zu sichern.

8 - Betreuung der Schülerinnen und Schüler

Eine Betreuung ist für die Schülerinnen und Schüler, die nicht anderweitig von den Eltern untergebracht werden können, für die Dauer der verlässlichen Halbtagsgrundschule beziehungsweise der gebundenen Ganztagsgrundschule sowie für die Zeit der ergänzenden Betreuung einzurichten. Hierzu sind gegebenenfalls auch Abstimmungen mit Nachbarschulen möglich.

9 - Ausgleich der Mehrbelastung

Bei teilnahmeverpflichteten Schwerbehinderten und Gleichgestellten soll im Vorfeld im Einzelfall mit der Schulleitung geklärt werden, wie die durch die Teilnahme an Studientagen entstehende Mehrbelastung durch geeignete erleichternde Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Für teilnahmeverpflichtete Teilzeitkräfte soll auf einen Ausgleich unter Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen wie Kinderbetreuung und Pflege naher Angehöriger hingewirkt werden. Die Gesamtkonferenz kann nach § 79 Absatz 3 Nummer 9 SchulG eine Ausgleichsregelung schaffen.

10 - Kostenerstattung

Für die Durchführung von Studientagen stehen keine zusätzlichen Mittel, auch keine Mittel für Reisekosten zur Verfügung.

11 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 21. Januar 2019 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 20. Januar 2024 außer Kraft. Sie ersetzen das Schul-Rundschreiben Nummer 22/2006 vom 14. April 2006.